

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 2. März 2009

Nr. 29

## Inhalt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009 . . S. 271

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009

1. Wahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 sind möglichst frühzeitig schriftlich einzureichen; spätester Abgabetermin ist der **23. Juli 2009, 18:00 Uhr**.

2. **Kreiswahlvorschläge** für die Wahlkreise 55 (Bremen I) und 56 (Bremen II – Bremerhaven) sind dem gemeinsamen Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 55 und 56, Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen, schriftlich einzureichen.

**Landeslisten** für die Freie Hansestadt Bremen sind dem Landeswahlleiter, Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen, schriftlich einzureichen.

3. **Kreiswahlvorschläge** können von Parteien und Wahlberechtigten, **Landeslisten** nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlkreise 55 und 56 sind getrennte Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der im jeweiligen Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder/-vertreter erforderlich (vgl. § 21 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)).

4. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des für die Freie Hansestadt Bremen zuständigen Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen mit Sitz in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Landesverband, so ist der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand/den Vorständen des/der nächstniedrigen Gebietsverbandes/Gebietsverbände, in dessen/deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder des einreichenden Gebietsverbandes genügen, wenn er innerhalb

der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von den anderen beteiligten Vorständen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht zur Einreichung des Kreiswahlvorschlages vorliegt.

**Andere Kreiswahlvorschläge** im Sinne von § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sind von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen, von denen drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften direkt auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten haben. Dabei muss die Wahlberechtigung der Unterzeichner im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Der Nachweis der Wahlberechtigung ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages zu erbringen.

**Landeslisten** sind von mindestens drei Mitgliedern des für die Freie Hansestadt Bremen zuständigen Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen mit Sitz in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Landesverband, so ist die Landesliste von dem Vorstand/den Vorständen des/der nächstniedrigen in der Freien Hansestadt Bremen liegenden Gebietsverbandes/Gebietsverbände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder des einreichenden Gebietsverbandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge eine schriftliche, von den anderen beteiligten Vorständen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht zur Einreichung der Landesliste vorlegt.

5. **Beteiligungsanzeige und Unterstützungsunterschriften**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit min-

destens fünf Abgeordneten vertreten sind, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Dienststelle: Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

**Kreiswahlvorschläge** solcher Parteien müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**Landeslisten** solcher Parteien müssen von mindestens 487 Wahlberechtigten der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner solcher Wahlvorschläge muss im Zeitpunkt der Unter-

zeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter, Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten werden vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt nach schriftlicher Bestätigung der Aufstellung des Wahlvorschlags durch den Wahlvorschlagsberechtigten.

6. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 18 bis 29 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), sowie auf die §§ 33 bis 42, 44 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), hingewiesen.

Bremen, den 10. Februar 2009

Der Landeswahlleiter

Der gemeinsame Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 55 und 56